Stiftungsurkunde
der Rivora Sammelstiftung in Winterthur

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Rivora Sammelstiftung" (vormals Rieter Sammelstiftung) besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 29. Juni 1970 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss einer Firma erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

2.2 Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt in den Reglementen das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Die Reglemente und allfällige Änderungen davon sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

2.3 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

3.1 Die Stiftung wies anlässlich ihrer Errichtung ein Vermögen von drei Millionen Franken aus.

3.2 Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

3.3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

3.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

3.5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln des Vorsorgewerkes erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 4 Organisation

4.1. Oberstes, mit der Geschäftsführung und Verwaltung betrautes Organ ist der Stiftungsrat.

4.2 Jedes angeschlossene Unternehmen ist einem im Rahmen der Stiftung errichteten Vorsorgewerk zugeordnet. Die Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig. Das Vermögen eines Vorsorgewerkes kann nur zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben in Anspruch genommen werden.

4.3. Jedes Vorsorgewerk bildet zudem eine paritätische Vorsorgekommission, welche die angeschlossenen Arbeitgeber und die Versicherten gegenüber der Stiftung vertritt.

Art. 5 Stiftungsrat

5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern bezeichnet werden.

5.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

5.3 Einzelheiten betreffend Wahlberechtigung und Wahlverfahren sind im Reglement bzw. seinen Anhängen geregelt.

5.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn der Präsident bzw. Vizepräsident und mindestens je 1 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Der Stiftungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt und ist an der nächsten Stiftungsratssitzung, welche innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, nochmals zu behandeln.

5.5 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

5.6 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

5.7 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und ihren Ausführungsreglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben und Pflichten zur Erreichung des Stiftungszweckes, soweit gemäss Gesetz, dieser Stiftungsurkunde, dem Reglement und seinen Anhängen nicht ein anderes Organ oder eine andere Stelle zuständig ist.

Art. 6 Vorsorgekommission

6.1 Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Vorsorgekommission, welche aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, wobei die gleiche Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zu bestimmen sind, die dem Kreis der Versicherten angehören müssen.

6.2 Das Wahlverfahren, die Organisation sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorsorgekommissionen werden im Reglement mit seinen Anhängen festgelegt.

Art. 7 Kontrolle

7.1 Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle, welcher unter anderem die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage obliegt. Über ihre Tätigkeit erstattet sie zuhanden des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht.

7.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 8 Auflösung

8.1 Bei Auflösung eines der Stiftung angeschlossenen Vorsorgewerkes sind die gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der betroffenen Destinatäre vollumfänglich zu befriedigen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag nach Deckung aller Ansprüche wird gemäss Entscheid der Vorsorgekommission des betreffenden Arbeitgebers verwendet.

8.2 Bei Auflösung der Stiftung sind alle gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu befriedigen. Über die Verwendung eines allenfalls verbleibenden Vermögens entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes.

8.3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

8.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde für alle aufgrund dieses Artikels getroffenen Entscheide bleibt vorbehalten.

Art. 9 Änderungen und Inkrafttreten

9.1 Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 13. September 2011.

9.2 Änderungen dieser Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von 2/3 des Stiftungsrats sowie der Aufsichtsbehörde.

Winterthur, den 7. September 2015

Der Stiftungsrat:

....

Thomas Anwander (Präsident) Johannes Bärtsch (Vizepräsident)